

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches C1 auf dem Gelände des Golfclubs Abenberg, Fl.Nrn. 501, 502/6 und 502/7 der Gemarkung Abenberg;
Antragsteller: Golfclub Abenberg e.V., Am Golfplatz 19, 91183 Abenberg**

Der C1-Speicherteich wurde 1991 als Speicher für den unmittelbar benachbarten Brunnen 1 für die Beregnung des Golfgeländes in Abenberg errichtet. Das Wasser aus dem Brunnen wird maximal wenige Tage zwischengespeichert, bevor es über einen Auslass mit Pumpe entnommen und für die Beregnung auf dem Golfgelände verteilt wird. Bei zu hohem Wasserstand kann das Wasser über den Mönch am Ostrand des Teiches überlaufen. Für diesen Speicherteich besteht eine Plangenehmigung des Landratsamtes Roth vom 29.03.2010.

Im März 2022 wurden Erhaltungsmaßnahmen und eine damit verbundene Erweiterung am Teich C1 durchgeführt. Der Speicherteich verfügte bis zu diesen Maßnahmen über eine Fläche von ca. 1.932 m² und eine Tiefe von bis zu 1,27 Metern. Die Maximaltiefe des C1-Teiches wurde durch Entschlammen von 1,27 auf 1,67 Meter unter Wasseroberfläche vertieft bzw. die Ursprungtiefe wiederhergestellt. Die Entnahmestelle für das Beregnungswasser wurde von 0,3 auf 0,5 Meter unter Wasseroberfläche versetzt. Ein undichter Damm wurde abgetragen. Aus der Abtragung und Neuerrichtung des Dammes ergab sich eine Flächenerweiterung um 306 m² auf eine Gesamtfläche von 2.238 m². Durch die Oberflächenvergrößerung und durch die Vertiefung des Auslasses konnte das bisherige Speichervolumen von 580 m³ auf 1.120 m³ nahezu verdoppelt werden.

Mit Antragsunterlagen vom 27.01.2023 beantragt der Golfclub Abenberg nachträglich die wasserrechtliche Gestattung für die Vergrößerung des Speicherteiches C1.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau von Teichen) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 31.01.2023



Feigel
Abteilungsleiterin